

gunst bezeichnete, denn es ist ganz offenbar, daß auch derjenige, welcher sich früher über die Jagd beschwerte, von der Jagdaufhebung nichts erlangen würde; — oder drittens müßte man beabsichtigen, ein ganz anders gestaltetes Verhältniß der Berechtigung eintreten zu lassen, und das würde zu dem führen, was man die Ablösung des Jagdrechts nennt. Es ist schon bei der Berathung am vorigen Landtage bemerkt worden, daß die Ablösung des Jagdrechts auch den Zweck verfehle. An die Stelle des Jagdrechts, der unmittelbaren Berechtigung würde dann der Jagdpacht treten, und ich glaube, daß das ein noch schlimmeres Verhältniß sein würde, indem die Jagd auf schärfere und beschwerlichere Weise ausgeübt würde. Wenn man aber von einer Befreiung des Bodens spricht, so muß ich bemerken, daß eine unmittelbare Befreiung nicht eintreten würde; man würde nur auf den Boden, statt darauf die Jagdausübung zu dulden, die Abentrichtung einer Rente legen, und doch den Belästigungsgrund, der bei andern Ablösungen aufgehoben wird, nämlich das Wildpret, nicht hinwegschaffen. Es würde also darin keine vollständige Befreiung zu finden sein. Aus diesen und andern Gründen, die ich nicht weiter ausführen will, habe ich geglaubt, mich so aussprechen zu müssen, wie ich gethan habe.

Abg. Sörniz: Die Majorität hat sich ganz in meinem Sinne ausgesprochen und Anträge gestellt, denen ich sämtlich beistimmen werde. Ich will mir daher nur wenig Worte noch hierüber erlauben. Die Deputation sagt Seite 21: „Das Jagdbefugniß, in so fern es auf dem Grund und Boden eines Andern ausgeübt wird, umfaßt, streng genommen, ein zweifaches Recht in sich, nämlich zunächst das Recht, das Wild, welches auf diesem Grund und Boden angetroffen wird, sich anzueignen, und sodann das Recht, zu dem Ende sich auf das Grundstück des Andern zu begeben.“ Ich füge hinzu, die Jagdberechtigten üben ein dreifaches Recht in dieser Beziehung aus, nämlich außer den zwei von der Deputation angeführten Rechten noch ein Verbiethungsrecht den Jagdleidenden gegenüber. Man wehrt den Leuten, auf ihrem eigenen Grund und Boden zu schießen, wenn es auch nicht auf jagdbares Wild gerichtet; man verwehrt ihnen, Hunde auf ihren eigenen Grund und Boden zu bringen; will überhaupt die Hunde in den Fluren nicht dulden. Man übt sodann ein Hegungsrecht auf fremdem Grund und Boden aus. Dieses Recht, wie es hin und wieder ausgeübt wird, ist ganz gewiß, wenigstens größtentheils ein präventives, und gerade die Ausübung dieses Rechts macht, neben den mancherlei Nachtheilen, die überhaupt die Jagd den Feldbesitzern verursacht, das Jagdrecht den Jagdleidenden vorzugsweise verhaßt. Wenn die Minorität der Deputation Seite 24 zur Widerlegung der Ansichten der Majorität unter 4 und 5 darauf hinweist, daß diese Ablösung dem Landmanne am Ende gegen seinen Willen und Erwarten eine große Rente aufbürden werde, so muß freilich abgewartet werden, wie sich dies künftig bei einer Ablösung, nach erst noch zu vereinbarenden Grundsätzen gestalten wird; aber bemerken muß ich doch, daß die Rente nach meinem Dafürhalten

sehr gering sein wird; denn allemal wird von der Nutzung auch der Wildschadenersatz, der möglicherweise für jedes Stück Wild zu leisten gewesen wäre, erst abzuziehen sein, und ob man nicht wird beweisen können, daß jedes Stück Wild regelmäßig mehr Schaden anrichtet, als es werth ist, steht sehr dahin. Bei Hasen und Kaninchen wird auch das Pulver und Blei nicht allein des einen Schusses, der sie trifft, sondern auch der vielen Schüsse, die darüber und daneben weggehen, in Abrechnung zu bringen sein, so wie denn überhaupt alle und jede Art zu jagen viele und kostbare Zeit und viel Geld kostet, so daß ein wahrer Nutzen selten herauszurechnen sein möchte. Will ich auch hiermit nicht beweisen, daß der Berechtigte am Ende noch herauszugeben hätte, so führt eine solche Betrachtung doch gewiß dahin, daß dem Berechtigten wie dem Verpflichteten es nur lieb sein kann und muß, daß endlich einmal eine Regulirung dieser Angelegenheit durch Ermöglichung der Ablösung sowohl, wie durch Aufstellung erweiterter gesetzlicher Bestimmungen wegen Entschädigung der Wildschäden vorgenommen und der gänzliche Wegfall des von mir gedachten präventiven Hegungsrechtsgesetzes ausgesprochen werde. Wenn die Minorität Seite 25 sagt: „daß eine solche Maaßregel, nämlich die Ablösung des Jagdrechts, sehr schwer zu verwirklichen sei, da es auch nach erfolgter Jagdablösung immer noch Reviere geben werde, wo Wild gehalten werden kann und darf, und dessen Uebertritt auf fremde Revierrundstücke immer wieder Grund zu Beschwerden über Wildschäden geben werde“, so will es wirklich den Anschein gewinnen, als verstehe sie unter Jagdablösung etwas ganz Anderes, als darunter gemeint ist. Allerdings wird es Wild auch dann noch geben, es wird dasselbe und soll dadurch nicht ausgerottet werden, aber auf fremder Flur zu schießen, wird dann Niemandem mehr erlaubt sein, so wie denn das Jagdrecht seiner ursprünglichen Natur nach nicht darin besteht, das Wild zu hegen, — das sollte eigentlich nur in eingezäunten Hälzern stattfinden können — sondern mehr darin, das Wild, wenn man es auf eigenem Grund und Boden antrifft, zu erlegen und zu seinem Nutzen zu verbrauchen. In so fern die Minorität an einem andern Orte sagt, daß durch die Ablösung das Jagdrecht nur in andere Hände übergehen werde, stimme ich ihr sonach ganz bei, aber es wird dies eine gewünschte Herstellung des natürlichen Rechts sein.

Abg. Hauswald: Obgleich ich einer Gegend angehöre, in welcher nicht ein zu großer Wildstand vorhanden ist und sonach über größere Wildschäden nicht geklagt werden kann, so werde ich doch mit der Majorität der Deputation für die Ablösung des Jagdrechts stimmen, weil ich dringend wünsche, daß der ländliche Grundbesitz auch von dieser Servitut endlich befreit werde. Es erscheint diese Servitut um so gehässiger, weil sie in kurzer Zeit als die einzige dastehen und gewissermaßen als das letzte Ueberbleibsel des frühern Feudalwesens zu betrachten sein wird. Glauben Sie, meine Herren, es ist kein angenehmes Gefühl für den jagdleidenden Grundstücksbesitzer, wenn er seine Pflanzungen, seine Bäume und Früchte der Beschädigung und Zerstörung durch das Wild preisgegeben sieht, ohne sich gegen dasselbe schützen und sich dessen wehren zu können. Es empört